

Entwürfe systematische Reform EnFG, noch nicht hausabgestimmt!

Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. [xxx]
2. In § 2 wird nach Nummer 2 die folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. „Saldo des EEG-Kontos“ der Gesamtsaldo aus den Kontoständen der für die Aufgaben nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz von den Übertragungsnetzbetreibern jeweils geführten separaten Bankkonten nach § 47 Absatz 1 Satz 1 ohne die nach Nummer 9.1 der Anlage 1 abgegrenzten Einnahmen und Ausgaben und ohne Berücksichtigung von Änderungen der Kontostände durch die Einzahlung der Darlehensvaluta oder sonstiger der Zwischenfinanzierung dienender Mittel oder die Rückzahlung dieser Mittel.“

Zu Nummer 2 (§ 2)

Der neue § 2 Nummer 2a EnFG dient der Klarstellung des im allgemeinen Sprachgebrauch bereits etablierten Begriffs „Saldo des EEG-Kontos“. Grundsätzlich ist zur Ermittlung des Saldos des EEG-Kontos im Sinne des EnFG der Saldo aus den Konten der Übertragungsnetzbetreiber für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 EnFG zu bilden. Einnahmen und Ausgaben für ausgeführte Anlagen bleiben unberücksichtigt, da für diese mangels Förderung auch eine Erstattung der Kosten der Übertragungsnetzbetreiber durch den Bund nicht in Betracht kommt. Weiterhin wird klargestellt, dass Veränderungen der Kontostände durch die Einzahlung der Darlehensvaluta durch einen Kreditgeber oder die Rückzahlung der Darlehensvaluta an den Kreditgeber im Fall einer Kreditaufnahme der Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Zwischenfinanzierung ihrer Ausgaben den Saldo des EEG-Kontos im Sinne des EnFG nicht beeinflussen. Der Saldo wird also im Falle einer Kreditaufnahme der Übertragungsnetzbetreiber negativ, auch wenn deren Verbindlichkeiten mithilfe der Darlehenssumme weiter bedient werden. Entsprechendes gilt auch für sonstige der Zwischenfinanzierung dienende Mittel.

Die im Fall einer Kreditaufnahme anfallenden Zinsen stellen im Rahmen der in der Anlage 1 EnFG enthaltenen Regelungen unverändert saldo-relevante Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber dar.

3. In § 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „jeweils folgende Kalenderjahr“ die Wörter „sowie die Höhe eines zu erwartenden Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 für das laufende Kalenderjahr“ eingefügt.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Ergänzung in § 4 Nummer 1 EnFG sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber zusätzlich zum Finanzierungsbedarf dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Höhe eines zu erwartenden Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 für das laufende Kalenderjahr (fällig im kommenden Jahr) mitteilen müssen. Dies folgt aus der Neufassung der Nummer 1.1 der Anlage 1 (unter anderem Streichung der Nummer 1.1.2). Die offizielle Mitteilung über die voraussichtliche Höhe des Jahresausgleichsanspruchs nach § 6 Absatz 1 EnFG ist als ergänzende Information für die Planung des nächsten Kalenderjahres weiterhin sinnvoll.

ENTWURF

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn der Saldo des EEG-Kontos zum Ablauf des 31. Dezember eines Kalenderjahres negativ ist, haben die Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Ausgleich in Höhe dieses Betrages.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Differenzbetrag nach Satz 1“ durch die Wörter „Saldo des EEG-Kontos zum Ablauf des 31. Dezember eines Kalenderjahres“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Wörtern „nach Angabe der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Kontoabrechnung nach Absatz 2 Satz 1,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übertragungsnetzbetreiber können auch vor Eintritt der Fälligkeit leisten.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesrepublik Deutschland kann ihre Forderung gegen die Übertragungsnetzbetreiber aus Absatz 1 Satz 2 auch vor Eintritt der Fälligkeit gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung von Abschlagszahlungen aus § 7 Absatz 1 im laufenden Kalenderjahr aufrechnen. Die Aufrechnung weiterer gegenseitiger Forderungen aufgrund dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn und soweit sie in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ausdrücklich vereinbart wird.“

Zu Nummer 4 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen in § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 EnFG sehen vor, dass der wechselseitige Ausgleichsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr kalenderjahresscharf auf die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahres beschränkt ist. Der Ausgleichsanspruch richtet sich nunmehr nach dem Saldo des EEG-Kontos der Übertragungsnetzbetreiber am Ende jedes Kalenderjahres, unabhängig davon, ob die den Saldo beeinflussenden tatsächlichen Einnahmen oder Ausgaben aus dem vorangegangenen Kalenderjahr oder aus einem früheren Zeitraum stammen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sämtliche den Saldo beeinflussende Einnahmen und Ausgaben bei der Bestimmung des Ausgleichsanspruchs Berücksichtigung finden. Die Umstellung auf den Saldo des EEG-Kontos verbessert die Zielgenauigkeit und Nachvollziehbarkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der erneuerbaren Energien.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in § 6 Absatz 3 Satz 4 EnFG wird ein Gleichlauf zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 EnFG erreicht. Nach § 6 Absatz 3

Kommentiert [SS(ER1): ÜNB:

Verstehen wir es richtig, dass nach Gesetz (und ohne Vertragsanpassung) erst einmal nur eine einseitige Aufrechnung für Forderungen der BRD möglich ist? Was ist der Sinn hinter dieser Vorgehensweise? Aus Sicht der ÜNB sollte zumindest eine Begrenzung nach unten eingeführt werden, um zu vermeiden, dass der Liquiditätskorridor nach unten verlassen wird. Weiterhin muss für eine saubere und wirtschaftsprüfersichere Bilanzierung sichergestellt und dokumentiert werden welcher Anteil zu jeder Zeit für § 6 verwendet wird. Es stellt sich auch die Frage inwieweit eine Aufrechnung bereits vor der geprüften Kontoabrechnung zum 31.03. erfolgen darf.

Satz 1 EnFG wird der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland nach § 6 Absatz 1 Satz 1 EnFG spätestens drei Monate nach Zugang der Kontoabrechnung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 EnFG fällig. Eine entsprechende Regelung in Bezug auf den Anspruch der Bundesrepublik Deutschland gegen die Übertragungsnetzbetreiber nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EnFG wird nun ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch den neuen § 6 Absatz 3 Satz 5 EnFG wird klargestellt, dass auch die Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch der Bundesrepublik aus § 6 Abs. 1 Satz 2 EnFG vor Fälligkeit erfüllen können. Eine entsprechende Regelung betreffend einen Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber gegen den Bund aus § 6 Abs. 1 Satz 1 EnFG befindet sich bereits in § 6 Absatz 3 Satz 2 EnFG.

Zu Buchstabe c

Der neue § 6 Absatz 4 Satz 1 EnFG ermöglicht der Bundesrepublik Deutschland die vorfällige Aufrechnung ihrer Forderung gegen die Übertragungsnetzbetreiber aus § 6 Absatz 1 Satz 2 gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Leistung von Abschlagszahlungen aus § 7 Absatz 1 EnFG im laufenden Kalenderjahr.

Der neue § 6 Absatz 4 Satz 2 EnFG stellt klar, dass weitere Aufrechnungen gegenseitiger Forderungen des Bundes und der Übertragungsnetzbetreiber nur aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung möglich sein sollen. Sofern keine weiteren Aufrechnungsregelungen vereinbart werden, erfüllen die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesrepublik Deutschland ~~ihre~~ ihre wechselseitigen Ansprüche durch Zahlung.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auch unterjährige Wechsel von positiven zu negativen Abschlagszahlungen und umgekehrt sind möglich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sich die Fälligkeit der Abschlagszahlungen nicht aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ergibt, sind die Abschlagszahlungen jeweils zum 10. eines Kalendermonats zu leisten.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 30. November eines Kalenderjahres einen Vorschlag für die kalendermonatliche Gewichtung der Abschlagszahlungen für das jeweils folgende Kalenderjahr. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Zustimmung soll bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres in Textform erteilt werden, sofern keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesrepublik Deutschland kann die kalendermonatliche Gewichtung und die Höhe der Abschlagszahlungen unterjährig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos aus wesentlichen Gründen mit angemessener Frist anpassen. Die Übertragungsnetzbetreiber können eine Anpassung der Abschlagszahlungen nach Satz 1 verlangen, wenn die Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos dies erforderlich macht. Eine Anpassung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn der Saldo des EEG-Kontos über einen längeren Zeitraum oder in nicht unerheblicher Höhe unterhalb der erforderlichen Liquidität liegt.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Salden der Bankkonten nach § 47 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „des Saldos des EEG-Kontos“ ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Der neue § 7 Absatz 1 Satz 3 EnFG stellt klar, dass sich die Richtung der Abschlagszahlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Übertragungsnetzbetreibern, etwa im Falle nicht vorhergesehener Mehreinnahmen der Übertragungsnetzbetreiber im Jahresverlauf, unterjährig ändern kann.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 EnFG sind die Abschlagszahlungen jeweils zum 10. eines Kalendermonats zu leisten, sofern der öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine abweichende Regelung vorsieht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue § 7 Absatz 2 Satz 3 EnFG legt fest, dass die Übertragungsnetzbetreiber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 30. November eines Kalenderjahres einen Vorschlag für die kalendermonatliche Gewichtung der monatlichen Abschlagszahlungen übermitteln.

Kommentiert [SS2]: ÜNB:

Macht es Sinn darauf zu achten, dass die Zahlungen nach §7 und §6 im jeweiligen Monat zeitgleich erfolgen?

Kommentiert [SS3]: ÜNB:

Die ÜNB plädieren dafür, dass die Abgabe des Vorschlags der ÜNB für den Zahlungsplan zeitgleich zu der Kontosimulation im November erfolgt. Dann könnte die Bestätigung des BMWK bis zum 30. November erfolgen. So haben die ÜNB ausreichend Zeit sich auf die Liquiditätsplanung für das Folgejahr einzustellen und ggf. Maßnahmen zu veranlassen.

Kommentiert [SS4]: ÜNB:

Was sind in diesem Zusammenhang wesentliche Gründe? Ggf. beispielhafte Aufzählung in Begründung?

Kommentiert [SS5]: ÜNB:

S.o.

Kommentiert [SS6]: ÜNB:

Welche Frist stellt das BMWK sich hier konkret vor?

Laut dem neuen § 7 Absatz 2 Satz 4 EnFG muss die Bundesrepublik Deutschland dem Vorschlag ausdrücklich in Textform zustimmen. Dieses Zustimmungserfordernis ist angemessen, da die monatliche Verteilung der Abschlagszahlungen Relevanz für die Verwendung erheblicher Haushaltsmittel im Jahresverlauf hat.

In dem neuen §7 Absatz 2 Satz 5 ist vorgesehen, dass die Zustimmung bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres erteilt werden soll, sofern keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Die Vorschrift dient der Festlegung eines Regelverfahrens zur Verbesserung der Planungssicherheit der Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Buchstabe c

Der neue § 7 Absatz 3 Satz 1 EnFG verankert gesetzlich, dass die Bundesrepublik Deutschland die kalendermonatliche Gewichtung und die Höhe unterjährig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos aus wesentlichen Gründen mit angemessener Frist anpassen kann. Anpassungen können dazu führen, dass die Gesamtsumme der Abschlagszahlungen den ursprünglich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten Finanzierungsbedarf über- oder unterschreitet. Eine Absenkung der Gesamtsumme der Abschlagszahlungen kommt insbesondere in Betracht, um einen effizienten Einsatz von Bundesmitteln zu erreichen. Im Falle der Absenkung ist grundsätzlich die im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 näher bestimmte Mindest-Liquidität auf dem EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber zu wahren.

Laut dem neuen § 7 Absatz 3 Satz 2 EnFG (vorher Satz 1) können die Übertragungsnetzbetreiber eine Anpassung nach Satz 1 verlangen, wenn die Entwicklung des Saldos des EEG-Kontos dies erforderlich macht. Dies ist laut dem neuen § 7 Absatz 3 Satz 3 EnFG (vorher Satz 2) insbesondere dann der Fall, wenn der Saldo des EEG-Kontos über einen längeren Zeitraum oder in nicht unerheblicher Höhe unterhalb der erforderlichen Liquidität liegt.

Zu Buchstabe d

Bei der sprachlichen Anpassung in **§ 7 Absatz 4 EnFG** handelt es sich um eine Folgeänderung der Begriffsdefinition in der neuen § 2 Nummer 2a.

6. [...]

7. Dem § 66 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2025 ist § 4 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 in der am ... [einsetzen: Datum des Tags vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Differenzbetrag gemäß Nummer 1.1.2 der Anlage 1 nachträglich nicht berücksichtigt wird.

(8) Eine bis zum ... [einsetzen: Datum des Tags vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von den Übertragungsnetzbetreibern nach den Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 übermittelte Festlegung der Gewichtung der kalendermonatlichen Abschlagszahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber bindet die Bundesrepublik Deutschland nur, sofern sie dieser ausdrücklich entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 5 zugestimmt hat.

(9) Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu Aufrechnungen gemäß § 6 Absatz 4 sind nur wirksam, sofern sie nach dem ... [einsetzen: Datum des Tags vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] vereinbart wurden.“

Zu Nummer 7 (§ 66)

Der neue § 66 Absatz 7 EnFG regelt, dass bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2025 der Differenzbetrag gemäß Nummer 1.1.2 der Anlage 1 kraft Gesetzes nicht berücksichtigt wird, auch wenn die Übertragungsnetzbetreiber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Finanzierungsbetrag für das Jahr 2025 bei Inkrafttreten der Neureglung bereits übermittelt haben. Die Neuregelung findet einmalig auf die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2025 Anwendung. Zum Zeitpunkt der Ermittlung und Mitteilung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2025, hier der 30. September 2024, gilt noch der bisherige Rechtsrahmen, d. h. es wird bei der Ermittlung und Mitteilung des EEG-Finanzierungsbedarfs immer noch der Differenzbetrag gemäß Nummer 1.1.2 der Anlage 1 berücksichtigt. Daher ist eine Übergangsregelung notwendig, wonach der Differenzbetrag gemäß Nummer 1.1.2 der Anlage 1 im Hinblick auf den EEG-Finanzierungsbedarf für das Jahr 2025 nachträglich nicht mehr berücksichtigt wird.

Die Ergänzung des § 66 Absatz 8 EnFG ist geboten, da nach dem aktuellen öffentlich-rechtlichen Vertrag die Übertragungsnetzbetreiber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Gewichtung der kalendermonatlichen Abschlagszahlungen jeweils zum 30. November mitteilen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Neuregelungen in § 7 EnFG voraussichtlich noch nicht in Kraft getreten. Daher wird festgelegt, dass auch in dieser Konstellation die Bundesrepublik Deutschland ihre Zustimmung zu der Gewichtung der monatlichen Abschlagszahlungen erteilen muss.

Der neue § 66 Absatz 9 EnFG stellt klar, dass die aktuell im öffentlich-rechtlichen Vertrag enthaltenen Regelungen zu Aufrechnungen nach der Umstellung des Finanzierungssystems nicht mehr gelten sollen. Sofern Aufrechnungsregelungen gewünscht sind, die über die in § 6 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit hinausgehen oder diese ergänzen, sind diese Aufrechnungsregelungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Übertragungsnetzbetreibern neu zu vereinbaren

8. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1. wird wie folgt gefasst:

„1.1. Der EEG-Finanzierungsbedarf wird transparent ermittelt aus dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 2.3, 4.1., 4.3. und 4.4. und den prognostizierten Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 3 und 5.1. bis 5.10. für das jeweils folgende Kalenderjahr.“

b) In Nummer 4.4. werden die Wörter „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.7 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 5.9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5.10 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5.11 wird angefügt:

„5.11. Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 6 und 7.“

d) Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Einnahmen und Ausgaben“ die Wörter „und der Differenzbetrag der tatsächlichen nach Nummer 9.1 abgegrenzten Einnahmen und Ausgaben“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Wert des Abzugs kann keinen negativen Wert annehmen.“

Zu Nummer 8 (Anlage 1)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Nummer 1.1 der Anlage 1 des EnFG wird der Saldo des EEG-Konto mit Stand vom 31. Dezember eines Jahres nicht mehr doppelt berücksichtigt, ein redaktionelles Versehen bereinigt und die Einfügung der neuen Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG berücksichtigt.

In der bisherigen Fassung des EnFG setzt sich der EEG-Finanzierungsbedarf aus dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber (frühere Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des EnFG) und ~~den dem~~ Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber (frühere Nummer 1.1.2 der Anlage 1 des EnFG) zusammen. Dies stellt eine aus systematischen Gründen abzulehnende Verschränkung der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs für das kommende Jahr mit der Kontoabrechnung des laufenden Kalenderjahres und der daraus resultierenden Ermittlung des Ausgleichsanspruchs nach § 6 Absatz 1 EnFG dar. Ein positiver oder negativer Saldo des Vorjahres wird damit doppelt kompensiert. Die Verschränkung der Finanzierungsbedarfsbestimmung mit der Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 6 EnFG wird mit der Anpassung der Vorgaben zur Zusammensetzung des EEG-Finanzierungsbedarfs in Nummer 1.1 der Anlage 1 des EnFG aufgelöst, indem der Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber (frühere Nummer 1.1.2 der Anlage 1 des EnFG) bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarf nicht mehr berücksichtigt wird.

Die Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber aus Zahlungen nach § 13 Absatz 2 gemäß Nummer 4.4 der Anlage 1 des EnFG (Auszahlung vermiedener Netzentgelte) wurden als für die Prognose des Finanzierungsbedarfs relevante Einnahme aufgenommen, da dies der bisherigen Regelungslogik zur Zeit der EEG-Umlage entspricht. Die neue Nummer 5.11 der

Anlage 1 des EnFG stellt parallel zur Ausnahme der Nummer 4.2 der Anlage 1 des EnFG von den prognoserelevanten Einnahmen keine prognoserelevante Ausgabe dar. Dies folgt daraus, dass der Finanzierungsbedarf für das kommende Jahr unabhängig von erwarteten Zahlungsströmen ermittelt werden soll, die der Befriedigung des Ausgleichsanspruchs nach § 6 EnFG für das laufende Jahr dienen. Auch Abschlagszahlungen nach § 7 EnFG sind nicht zu berücksichtigen, da die Festlegung der Abschlagszahlungen die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs gerade voraussetzt (siehe § 7 Absatz 2 Satz 1 EnFG).

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in Nummer 4.4 Anlage 1 des EnFG handelt es um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Es wird nach dem bisherigen Wortlaut auf die Saldierung nach § 13 Absatz 3 EEG verwiesen, korrekt ist ein Verweis auf § 13 Absatz 3 EnFG.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung in Nummer 5.7 Anlage 1 des EnFG handelt es um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Als Einnahme des EEG-Finanzierungsbedarfs sollen Bonuszahlungen gelten, die in § 4 Absatz 5 bis 7 der Erneuerbare-Energien-Verordnung geregelt sind. In der bisherigen Fassung wird jedoch versehentlich auf § 3 der Erneuerbare-Energien-Verordnung verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Nummer 5.9 Anlage 1 des EnFG ist eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung einer neuen Folgenummer.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in Nummer 5.10 Anlage 1 des EnFG ist eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung einer neuen Folgenummer.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die neue Nummer 5.11 der Anlage 1 des EnFG werden die Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesrepublik Deutschland als Einnahme des EEG-Finanzierungsbedarfs aufgeführt, weil diese Zahlungen – spiegelbildlich zu den Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber (Einnahme der Übertragungsnetzbetreiber nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des EnFG) – den Saldo des EEG-Kontos beeinflussen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Nummer 9.3 Satz 2 der Anlage 1 des EnFG ist eine Folgeänderung der Streichung der Änderung in Nummer 1.1 der Anlage 1 des EnFG (Streichung der ehemaligen Nummer 1.1.2). Die Einnahmen und Ausgaben von ausgeförderten Anlagen werden buchhalterisch separat von den sonstigen Positionen geführt. Da eine weitere Förderung dieser Anlagen aus Beihilfesicht nicht erfolgen darf, müssen Einnahme- und Ausgabedifferenzen weiterhin im Folgejahr durch eine Anpassung des Abzugs ausgeglichen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des Satzes 3 dient der Anpassung des Vorgehens bei ausgeförderten Anlagen an das Vorgehen im Rahmen der EEG-Umlage. Ohne die Regelung könnte rechnerisch die Konstellation auftreten, dass hohe Einnahme- und Ausgabedifferenzen aus Vorjahren in einem Jahr zu einem negativen Abzugsbetrag führen und dass Anlagenbetreiber von ausgeförderten Anlagen in der Folge mehr als den Jahresmarktwert erhalten. Um dies zu verhindern, darf der Abzugsbetrag keinen negativen Wert annehmen. Aus der Begrenzung resultierende

Einnahme- und Ausgabedifferenzen werden in das darauffolgende Jahr übertragen und sorgen dort für eine Anpassung des Abzugs.

ENTWURF